

12. die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung von Dienstauszeichnungen vom 16. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 167);
13. die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 17. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 178);
14. die Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung von Dienstauszeichnungen vom 16. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 493);
15. die Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung einer Erinnerungsmedaille für die Olympischen Spiele 1936 vom 31. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 577);
16. die Bestimmungen über die Schaffung und Verleihung eines Reichsgrubentwehrehrenzeichens vom 13. November 1936 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. vom 19. November 1936);
17. die Verordnung über das Reichsfeuerwehrehrenzeichen vom 22. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1146).

**Vorschriften zur Durchführung des  
Luftschuß-Familienunterstützungsgesetzes  
(Luftschuß-Familienunterstützungsvorschriften).**

**Vom 30. Juni 1937.**

Auf Grund des § 4 des Luftschuß-Familienunterstützungsgesetzes vom 30. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 720) wird folgendes verordnet:

**§ 1**

Luftschuß-Familienunterstützung wird nur gewährt, wenn die Heranziehung des Luftschußdienstpflichtigen zu einer Ausbildungsveranstaltung oder Übung des Luftschußes die Dauer von zwei Arbeitstagen übersteigt.

**§ 2**

Dem Antrage ist an Stelle des im § 3 Abs. 3 unter a der Familienunterstützungsvorschriften vom 30. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 329) genannten Ausweises der Bescheid über die Heranziehung des Luftschußdienstpflichtigen zu einer Ausbildungsveranstaltung oder Übung des Luftschußes (Heranziehungsbescheid) beizufügen. Zuständig zur Erteilung des Heranziehungsbescheides sind die in §§ 13, 22 und 23 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschußgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 559) genannten Stellen.

**§ 3**

Das Nähere über die vom Reiche zu leistenden Erstattungen (Verfahren, Zahlungsweise und Zeitpunkt) wird vom Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe bestimmt.

Berlin, den 30. Juni 1937.

Der Reichsminister des Innern  
Fried

Der Reichsminister der Finanzen  
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister der Luftfahrt  
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe  
Göring

**Verordnung über die Verwaltung der Elbe  
im Gebiete Groß-Hamburg.**

**Vom 30. Juni 1937.**

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über Groß-Hamburg und andere Gebietsvereinigungen vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird verordnet:

**§ 1**

(1) Die nach dem Zusatzvertrage mit Hamburg (Nachtrag vom 18. Februar 1922, Reichsgesetzbl. I S. 222, in der Fassung des Zweiten Nachtrags vom 22. Dezember 1928, Reichsgesetzbl. 1929 II S. 1) zu §§ 11 und 12 dem Lande Hamburg übertragene Verwaltung und Unterhaltung des Elblaufs wird von der bisherigen Grenze bei Blankeneße gegenüber der Einmündung der Alten Süderelbe

im Westen bis zu der durch das Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsvereinigungen vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 91) festgelegten Gebietsgrenze Groß-Hamburgs,

im Süden bis zu der für das Hauptfahrwasser geplanten, durch den Leitdamm und das Ufer von Finkenwerder bereits ausgebauten Regulierungslinie

erweitert. Die Bestimmungen des Zusatzvertrags zu §§ 11 und 12 Ziffer 1, 2 und 3 finden auf das erweiterte Gebiet entsprechende Anwendung.

(2) Die Verwaltung und Unterhaltung des Leitdammes und des Grenzstackes Nr. 81 sowie der beiden Leuchtfeuer „Linsdahl“ und „Wittenbergen“ verbleibt dem Reiche (Reichswasserstraßenverwaltung).

**§ 2**

Der Reichsverkehrsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die Übertragung der Verwaltung oder Unterhaltung der Reichswasserstraßen im Gebiete Groß-Hamburg abweichend von der Regelung des § 1 oder der sonstigen gesetzlichen Regelung anordnen oder widerrufen.

## § 3

Der Reichsverkehrsminister erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

## § 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1937 in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1937.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung des Staatssekretärs

Dr. Gütt

Der Reichsverkehrsminister

In Vertretung

Koenigs

### Verordnung über baupolizeiliche Maßnahmen zur Einsparung von Baustoffen.

Vom 30. Juni 1937.

Die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen muß sich den Erfordernissen der Rohstofflage anpassen. Auf Grund des Gesetzes über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 568) wird deshalb mit Zustimmung des Ministerpräsidenten, Generaloberst Göring, Beauftragten für den Vierjahresplan, verordnet:

1. Baupolizeiliche Genehmigungen, vor allem für Neubauten, Um- und Erweiterungsbauten, können aus Gründen der Rohstofflage versagt oder an Auflagen gebunden werden.

2. Entscheidungen auf Grund dieser Verordnung sind endgültig.

Berlin, den 30. Juni 1937.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Krohn

### Zweite Verordnung über Fleisch- und Wurstpreise.

Vom 2. Juli 1937.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) sowie auf Grund des § 10 des Gesetzes über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 25. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 224) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan folgendes verordnet:

## § 1

(1) Der Preis für Wurst in Natur- oder Kunstdärmen oder anderen Umhüllungen sowie für Wurstkonserven darf

bei Abgabe an den Kleinhandel . . 1,60 Reichsmark,

bei Abgabe an den Verbraucher

im Stück und im Aufschnitt . . 2,00 Reichsmark je  $\frac{1}{2}$  Kilogramm nicht überschreiten.

(2) Soweit Preise für Wurst am 17. Oktober 1936 niedriger waren als im Abs. 1 festgesetzt, dürfen sie nicht erhöht werden.

(3) Bei Abgabe von Wurst im Aufschnitt darf ein Zuschlag von 2 Reichspfennig erhoben werden, wenn die abgegebene Menge  $\frac{1}{16}$  Kilogramm nicht übersteigt.

(4) Bei Lieferung von Wurst an den Kleinhandel gelten die Preise frei Empfangsort einschließlich Verpackung, bei Lieferung am Ort frei Haus des Kleinhandels einschließlich Verpackung.

(5) Dauerware (schnittfeste Rohwurst und Winterware) muß bei Lieferung an den Kleinhandel abgelagert sein.

(6) Die Verdienstspanne des Kleinhandels darf 25 vom Hundert des Einstandspreises (Rechnungsbetrags) nicht überschreiten.

## § 2

(1) Wurst darf nur nach dem beim Verkauf festgestellten Gewicht abgegeben werden; ausgenommen ist warme Wurst zum unmittelbaren Verzehr.

(2) Bei Abgabe von Wurstkonserven in ganzen Dosen ist das Nettogewicht maßgebend.

## § 3

Wurst darf nur in den Sorten, die am 17. Oktober 1936 nachweislich eingeführt waren, hergestellt und unter den bisher üblichen Bezeichnungen in Verkehr gebracht und feilgehalten werden.

## § 4

Wer Wurst oder Wurstkonserven im Kleinhandel feilhält, ist verpflichtet, in seinen Verkaufsräumen und Schaufenstern oder auf Märkten und in Markthallen an seinen Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ein Preisverzeichnis anzubringen, aus dem die Verkaufspreise der einzelnen Wurstsorten ersichtlich sind, und die sichtbar ausgestellten Würste und Wurstkonserven mit einem Preisschild zu versehen, aus dem die Wurstsorte und der Preis für 500 Gramm ersichtlich sind.

## § 5

Soweit auf Grund der §§ 5 und 8 der Verordnung über Fleisch- und Wurstpreise vom 22. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 897) in der Fassung vom 23. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1141) Preise und Verkaufsspannen festgesetzt sind, bleiben sie unberührt.

## § 6

Die Strafbestimmungen des § 12 der Verordnung über Fleisch- und Wurstpreise vom 22. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 897) finden Anwendung.

## § 7

Diese Verordnung tritt am 10. Juli 1937 in Kraft.

Berlin, den 2. Juli 1937.

Der Reichskommissar für die Preisbildung

In Vertretung

Dr. Flottmann